# Staatsanzeiger

## für die Freie Stadt Danzig

Mr. 87

Ausgegeben Danzig, den 13. Oktober

1923

Anhalt. Berordnung betr. Berpsiegungskosten in der staatl. Frauenklinik in Langfuhr (S. 637). — Untersuchungsgebühren des Chemischen Untersuchungsamtes (S. 637). — Gebühren der Kreisärzte, Kreiskierärzte und Chemiker in gerichklichen Angelegenheiten (S. 637). — Arzueitagen-Mulktplikator (S. 637). — Mulktplikator für die ärzkliche Gebührenordnung (S. 638). — Die Teuerung in Danzig (S. 638). — Vert der Sachbezüge (S. 638). — Berordnung, detr. Einquartierung und Verpsiegung der Grenzaufsichtsbeamten in den Standorten (S. 638). — Konjularangelegenheit (S. 638). — Erhöhung der Tage- und Uedernachtungsgelber auf Dienstreisen (S. 639). — Verordnung über das Verhältnis zwischen Golden und Papiermark (S. 639). — Verordnung über das Verhältnis zwischen Golden und Papiermark (S. 639). — Verordnung über die Festschung des Zuisssager (S. 639). — Verordnung über die Untrechnung fremder Währungen (S. 639). — Verordnung über die Festschung des Zuschlunges zur Kraftfahrzeugskeuer (S. 640). — Verordnung betr. die Erhöhung der Vramthweitverdnuchsabgadenschuse (S. 640). — Verördners der Veannten der Stadtgemeinde Vanzig (S. 640). — Kur- und Verpsiegungskosten im städtischen Kransenhause (S. 640). — Schornsteinskaber der Kahrentein und Körperschungsgelben und Linsabslungen (S. 641). — Anderweitige Vewertung der Rahras und Sachbezüge auf dem Gebiete der Einkommenskurer und Umslahsleuer (S. 641). — Fährbetrieb zwischen Deutschland (S. 642). — Verordnung betreffend Erhöhung der Viersleuer (S. 642). — Verordnung betreffend Erhöhung der Biersleuer (S. 642). — Verordnung betreffend Erhöhung der Vereileuer (S. 642). — Verordnung betreffend

#### Erlasse, Verordnungen und Verfügungen des Senats (Staatsverwaltung).

Berordnung betreffend Verpflegungskosten usw. in der Staatlichen Francuklinik Danzig-Langsuhr.

868 Die Kur= und Verpslegungskosten werden gegenüber den unterm 12. 6. 23 im Staatsanzeiger S. 382/383 veröffentlichten Sätze um 1 195 325 v. H. erhöht und betragen somit das 2,25 sache der bis zum 29. 9. 23 gültig gewesenen Sätze.

Die neuen Sate kommen vom 6. 10. 23 ab in

Anwendung.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Versordnung vom 12. Juni 1923 (Staatsanzeiger S. 382/83) und die Bestimmung der Verordnung vom 29. 9. 23 Staatsanzeiger S. 605 unverändert.

Danzig, den 5. Oftober 1923.

G. A. I Der Senat der Freien Stadt Danzig. BI 27. S Sahm. Dr. Schwart.

Untersuchungsgebühren bes Chemischen Untersuchungs-

869 Die durch Verordnung vom 21. 9. 1923 Staatsanzeiger S. 595 festgesetzten Gebühren des Chemischen Untersuchungsamtes werden in folgender Weise abgeändert:

Ab 6. 10. 23 beträgt die Gebühr für Untersuchung einer polizeilich entnommenen Nahrungsmittelprobe

270 000 000 M, für Untersuchung einer ausländischen Weinprobe 540 000 000 M.

Für Untersuchungen, die auf Wunsch des Versfügungsberechtigten an Wochentagen, außerhalb der üblichen Dienstzeit und an Sonns und Feiertagen erfolgen, wird der Gebührensatz um das Eineinhalbsache erhöht.

Danzig, ben 6. Oktober 1923.

IF. I Der Senat ber Freien Stadt Danzig. 16 H. Sahm. Dr. Schwart.

Gebühren ber Areisärzte, Areistierärzte und Chemiker in gerichtlichen Angelegenheiten.

870 Die Gebühren der Areisärzte, Areistierärzte und Chemiker in gerichtlichen usw. Angelegenheiten werden vom 6. 10. 1923 ab auf das 36 225 000 fache der Vorskriegsgebühren erhöht.

Danzig, den 6. Oktober 1923.

I A. I Der Senat der Freien Stadt Danzig. 52 H. Sahm. Dr. Schwart.

Arzneitagen-Multiplikator.

871 Der von den Apotheken zur Berechnung der Arzneipreise in Anwendung zu bringende Multiplikator beträgt:

für ben 30. 9. n. 1. 10. 23 = 39 097, 2. 10. 23 = 55 137, 3. 10. 23 = 78 195,

63	8
für den 4. 10. $23 = 90225$ ,  " " 5. 10. $23 = 110275$ ,  " " 6. 10. $23 = 134335$ .  I A. I Danzig, den 8. Oktober 1923.  16 H. Senat, Gefundheitsverwaltung.  Multiplikator für die ärztliche Gebührenordnung.  872 Der aus dem Durchschnitt der Kalender-Woche vom 1.—6. 10. 1923 berechnete Multiplikator für die Errechnung der ärztlichen Gebühren nach der Versordnung vom 4. 9. 23 (Staatsanz. S. 557) wird mit 122 328 869  bekanntgegeben.  1 D. V Danzig, den 8. Oktober 1923.  1 H. Senat, Gesundheitsverwaltung.  Die Tencrung in Danzig.  873 Die sür Montag, den 8. Oktober 1923, berechnete Tenerungszahl der Lebenshaltungskosten einschl. Bekleidung ist gegen die Notierung vom letzten Montag, den 1. 10. 1923, gestiegen von  4116520000 auf 14 424 700000, also um 250,4 %.  Auf den Stand vor dem Kriege bezogen ist danach die Tenerung auf das 148 432 805 sache gestiegen.  Danzig, den 9. Oktober 1923.  Statistisches Amt der Freien Stadt Danzig.	b) Wohnung, Heizung, Beleuchtung, freie Station pp.  1. Freie Wohnung für Justleute
Wert der Sachbezüge.  874 Auf Grund des § 160 Auf. 2 R. V. d. in der Fassung des § 5 des Gesets zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenkassen vom 24. 8. 1923 Ges. VI. S. 911 st. wird der Wert der Sachbezüge für das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 anderweit wie folgt sestgest:  a) Maturalien und Sachbezüge.  50 kg Roggen 4,50 50 "Gerste 5,00 50 "Gerste 5,00 50 "Gerbsen 9,00 50 "Kartossen 9,00 50 "Ka	2. Heigung und Besteuchtung u. Wäsche O,05 O,04 O,04 O,02 3. Erstes Frühstück O,20 O,08 O,06 O,04 4. Aweites O,20 O,08 O,06 O,04 5. Mittagessen O,50 O,50 O,08 O,06 O,04 5. Mittagessen O,50 O,50 O,30 O,20 O,15 6. Vesper O,40 O,40 O,20 O,08 O,06 O,04 7. Abendessen Soldmarkpreisen ist ein Goldpfennig von 1 101 000 Papiermark zu Grunde gelegt.  Danzig, den 9. Oktober 1923.  382/23. V. Oberversicherungsamt.  Verordnung betr. Einquartierung und Verpssegung der Grenzaussischtsbeamten in den Standorten.  875 Im Anschluß an die Verordnung vom 3. 10. 1923 — P. Z. I. 3198/23 — StA. 1923 Teil I S. 606 — wird versügt, daß die unter Zissser 2 der Verordnung des Staatsrats vom 14. Oktober 1920 — StA. S. 315 — sestgesehte ortsübliche Entschädigung für Mann und Tag mit Wirkung vom 8. Oktober 1923 ab den Vetrag von 130 Willionen Mark nicht übersschreiten darf.  Danzig, den 9. Oktober 1923.  P. Z. I. Der Senat der Freien Stadt Danzig.  3267/23. Dr. Ziehm. Förster.  Ronfularangelegenheit.

für das Gebiet der Freien Stadt Danzig anerkannt und zugelassen.

Danzig, den 8. Oktober 1923.

P. A. I. Der Senat der Freien Stadt Danzig, 2844/23. Abtl. für auswärtige Angelegenheiten.

877 Erhöhung

ber Tage- und Nebernachtungsgelber auf Dienstreisen, ber Bergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken und ber Beschäftigungstagegelber.

A. Tage= und Uebernachtungsgelder auf Dienstreisen, sowie Vergütung für Zurück= legung von Landwegstrecken.

Bezugnehmend auf unsere Verfügung vom 10.7. 1923 — PZ I 1898/23 — St.-A. 1923 Teil I S. 425 ff. werden die Vergünungen bei Dienstreisen mit Wirkung vom 8. Oktober 1923 ab wie solgt sestgesetzt:

(Mit Ausnahme des Betrages unter A III sind

die Sate in Millionen Mark angegeben.)

I. Das volle Tagegeld beträgt:

a) bei Dienstreisen nach nicht teuren Orten besonders teuren Orten steuren Orten besonders teuren Orten ber Stufe 1 180 260

II 225 325

II 225 325 III 270 390 IV 315 455 V 360 520

II. Das Uebernachtungsgelb beträgt:

3u Ia) I 135 3u Ib) 200 II 170 250 III 200 300 IV 235 350 V 270 400

III. Die Vergütung für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen usw. zurückgelegt werden können, wird auf 1400 000 M für das kin festgesetzt.

B. Beschäftigungstagegelber.

An Sielle der in der Bekanntmachung vom 27.7. 1923 — St. A. Teil I Seite 471 ff. — Ziff. II und III, 7 bestimmten Sätze treten mit Wirkung vom 8. Oktober ab 1923 folgende Höchstsätze (in Millionen Mark angegeben):

in Stufe	in Befonders ui teuren Orten	in amberen 'II. Outen	in besonders urteuren berren Orten	in anderen in Orten	in befonders ui teuren Orten	in anderen in Orten ::
I III IV V	180 225 270 315 360	130 160 190 220 260	100 125 150 175 200	80 100 120 140 160	50 63 75 88 100	40 50 60 70 80

		in Ziff. III, 7:
a)	für	die Beamten mit Familie 60
b)		" übrigen Beamten 20
		Danzig, den 9. Oktober 1923.

P. Z. I. Der Senat der Freien Stadt Danzig. 3268/23. Dr. Ziehm. Förster.

Berordnung über das Verhältnis zwischen Gold= und Papiermark.

878 Gemäß §§ 2, 3 des Gesetzes über die Erspebung öffentlicher Libgaben auf gleitender Grundlage vom 22. Mai 1923 (Gesetzel. S. 608) wird das Vershältnis zwischen Gold= und Papiermark weiterhin wie folgt festgesetzt.

Der Wert der Goldmark beträgt bis auf weiteres das 500000000 fache des Wertes der Papiermark.

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach der Verstündung in Kraft.

Danzig, den 11. Oktober 1923.

F. Fz. Der Senat der Freien Stadt Danzig. 3447/23. Dr. Ziehm. Dr. Frank.

Berordnung betreffend Heranffetung des Zinssates.

879 Auf Grund des § 85 a des Stenergrundgesetes vom 11. Dezember 1922 (Ges 211. S. 57) in der Fassung des Gesetes vom 29. 6. 1923 (Ges 211. S. 730) wird- nach Andrung des Finanzarts der Zinssat des Abs. 1 von 4 % auf 10 % heranfgeset.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-

kündung in Kraft.

Danzig, den 10. Oktober 1923.

F. Fz. Der Senat der Freien Stadt Danzig. 3452/23. Sahm. Dr. Volkmann.

Berordnung über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der übernommenen Reichse, Wechfels und Laubesfrempelabgaben (vgl. Tarifummmer 1°C, 2 und 3 Ades (Reichse) Stempelgesetzes vom 3. 7. 1913 Urt. 39

der Verfassung, § 4 des Wechselstempelgesetzes vom 15. 7. 1909, § 6 Abs. 4 des Stempelstenergesetzes vom 30. 6. 1909).

Artifel 1.

Die bisherigen Bestimmungen betreffend die Festsetzung von Mittelwerten für die Umrechnung der in anderer als in beutscher Reichswährung ausgedrückten Beträge werben aufgehoben.

Artifel 2.

(1) Die Umrechnung der in fremder Währung ausgedrückten Beträge erfolgt nach dem laufenden Kurfe. Als laufender Kurs gilt der Mittelkurs zwischen dem an der Danziger Börse für Auszahlungen amtlich seftgestellten Brief= und Geldurs an dem Börsentage, der dem Tage der Entstehung der Steuerschuld vorangeht. Hat an diesem Tage eine Notierung nicht statzgesunden, so ist die unmittelbar vorhergehende Notierung maßgebend.

(2) Bei Währungen, für die amtliche Kurse an der Danziger Börse nicht festgestellt werden, sind die entsprechenden amtlichen Kurse der Berliner Börse zu

Grunde zu legen.

(3) Bei Währungen, für die in den letzten fünf Tagen vor der Entstehung der Steuerschuld amtliche Kurse weder an der Danziger noch an der Berliner Börse sestgesetzt worden sind, ist der Umrechnungskurs auf Antrag vom Vorstand der Danziger Devisenbörse sestzusehen.

Arifel 3.

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Verstündung folgenden Tage in Kraft.

Danzig, den 11. Oktober 1923.

F. Fz. Der Senat der Freien Stadt Danzig. 3450/23. Sahm. Dr. Volkmann.

Berordnung über die Festschung eines Zuschlages zur Kraftschrzeugstener.

881 Auf Grund des § 2 des Gesches über die Erhöhung von Zuschlägen zur Kraftsahrzeugsteuer vom 18. 5 23 (Ges. Bl. S. 592) und des § 15 des Kraftsiahrzeugsteuergesches vom 28. 12. 1921 (Ges. Bl. 1922 S. 24) wird solgendes verordnet:

§ 1.

Der Zuschlag zu den Steuersähen des Kraftsfahrzeugsteuergesches vom 28. 12. 1921 — Gesehblatt 1922 S. 24 — und des § 6 der vorläufigen Aussführungsanweisung vom 17. 1. 1922 zum Kraftsahrzeugsteuergeset (Ges. Bl. S. 27 ff.) wird auf 1399 999 900 % seitgesett.

8 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Verstündung in Kraft.

Danzig, ben 11. Oktober 1923.

F. Fz. Der Senat der Freien Stadt Danzig. 3449/23. Dr. Ziehm. Dr. Frank.

Berordnung betr. Erhöhung der Branntweinverbrauchs= abgabenfätze.

882 Auf Grund des § 2 des Branntweinsteuergesetzes in der Fassung vom 10. August 1923 — Ges. 281. S. 840 — wird nach Anhörung der Handelstammer der Verbrauchsabgabensatz für Branntwein von 85 000 000 M auf 500 000 000 M und für Branntwein, der auß Wein hergestellt wird, von 71 000 000 M auf 425 000 000 M erhöht.

Gleichzeitig wird der Verbrauchsabgabensah, der zur Erhebung kommt, wenn sich die Alkoholmenge des eingeführten Trinkbranutweins nicht ermitteln läßt, von 35 000 000 M auf 200 000 000 M für ein Liter Raumgehalt festgeset.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Ver=

fündung in Kraft.

Danzig, den 11. Oktober 1923.

F. Fz. Der Senat der Freien Stadt Danzig. 3448/23. Dr. Ziehm. Dr. Frank.

## Ortsftatuten und Ordnungen der Stadtgemeinde Danzig.

Reiselosten der Beamten der Stadtgemeinde Danzig. 883 Das Gesetz betreffend die Reiselosten der Staatsbeamten vom 20. Juni 1923 — G. Bl. 1923 S. 760 ff. — nebst Ausführungsbestimmungen vom 10. Juli 1923 — St. A. 1923 Teil I S. 427 ff. — findet auf die Berwaltung der Stadtgemeinde Danzig mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Stadtverordneten und die Mitglieder von Verwaltungs-ausschüffen — letztere, soweit sie nicht als Staatsbeamte, Beamte der Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig oder als Angestellte des Staates oder der Stadtgemeinde den Ausschüffen angehören — in die Tagegeldstuse V des für die Staatsbeamten geltenden Tarifs (f. § 2 des R. K. G.) eingruppiert werden.

Die Berfügung des Senats vom 10. Mai 1922 — Z. II 200/22 — St. A. 1922 S. 286 — wird

aufgehoben.

Danzig, den 30. September 1923.

P. Z. I. Der Senat, 1898/23. Verwaltung ber Stadtgemeinde Danzig. Dr. Ziehm. Förster.

Aur- und Verpflegungstoften im Städtischen Rrankenhause.

884 Die Kur- und Verpflegungskoften werden gegenüber den unterm 12. 6. 23 im Staatsanzeiger S. 384 veröffentlichten Sähen um 1 195 325 v. H. erhöht und betragen somit das 2,25 sache der dis zim 29. 9. 23 gültig gewesenen Sähe. Die für Ermäßigungen gültig gewesenen Sinkommen werden für die 2. Klasse auf 100415 700000 V, jürdie 3. Klasse auf 83679 750000 W herausgeseht.

Die neuen Sätze kommen vom 6. 10. 23 ab in

Unwendung.

Im übrigen bleiben die Tarifbestimmungen des Krankenhauses und die in der Verordnung vom 29. 9. 23 (Staatsanzeiger S. 608) sestgelegten Bestimmungen unverändert.

Danzig, den 5. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig, Berwaltung der Stadtgemeinde.

G. A. II Verwaltung der Stadtgemeint AI 1 S. Sahm. Dr. Schwart.

### Polizeiverordnungen des Polizeipräsidenten.

Schornsteinscgerkehrbezirke.

Sef Der Bezirksausschuß zu Danzig hat durch Beschluß vom 15. 9. 23 eine Abänderung der von mir unterm 31. 3. 23 (St.-U. Nr. 31) bekanntgegebenen Schornsteinsegerkehrbezirke Nr. 14, 15, 16, 17 und 23 vorgenommen. Die Kehrbezirke bleiben mit den discherigen Bezirksschornsteinsegermeistern besetzt und umfassen im einzelnen nunmehr folgende Straßen, Straßenteile bezw. Ortschaften:

Bezirk 14. Artilleriewerkstatt, Herrengartenkaserne, Hirschgasse, Kolkowgasse, Langgarter Hintergasse, Reitergasse 1—15, Schilkasse, Steindamm 1—14, Strandgasse 5 bis Schluß Stranßgasse, Weiden-

gaffe 1—10 und 19—62.

Bezirk 15. Abegggasse, Abebargasse, Almodengasse, An ber neuen Mottlan 5—16, Bastion Aussprung, Brandgasse, Erichsgang, Fleischergasse 48—54, Sartengasse, Grabengasse, Grünerweg, Hopfengasse 26—104, Hühnerberg 1—16, Judengasse, Kiebihgasse, Kuhbrücke, Mausegasse, Milchstannengasse 1—20, Münchengasse, Schleusengasse, Gr. Schwalbengasse, Kl. Schwalbengasse, Sperlingsgasse, Steinbamm 15—35, Stiftsegasse, Strandgasse, Steinbamm 15—35, Stiftsegasse, Strandgasse 1—4, Stützengasse, Thornscher Weg 1—10 und 12—19, Weichmannsegasse, Weibengasse 11—18, Wiesengasse.

Bezirt 16. Ankerschmiedegasse, Am Berge, Bischosse berg 1—11 und 30—37, Dienergasse 1—22, Fleischergasse 1—39 und 55—93, Gertrudengasse, Grenadiergasse 1—24 und 28—39, Hintergasse 8—20, Holzgasse, Karrenwall 1—5 und 11, Katergasse, Ketterhagergasse 8—15, Kneiphos, Lastadie, Melzergasse 2—15, Hetristirchhos, Poggenpsuhl 1—54 und 60—92, Salvatorgasse, Schwarzes Meer, Trinitatissirchengasse, Vorst. Graben 1—56, Wellengang.

Bezirk 17. Altborf, Emaus, Hoch-Kelpin, Kl. Kelpin, Müggau, Nenkau, Ottomin, Kambau, Kichthof, Schiblik, Schüddelkau, Stolzenberg, Wonneberg, Zigankenberg; in Danzig: Grenadiergasse 25—27, Hansmantel, Kaninchenberg,

Sandgrube.

Bezirk 23. Altschottland, Am Leegen Tor, Am Trumpfturm, Bastion Gertrud, Bastion Wolf, Vischossberg 12—29 und Kaserne, Fleischergasse 40—47 b,
St. Gertruden-Hospital, Güterbahnhof Leegetor,
Fesuiterschanze, Küstergasse, Letzte Gasse, Paulssgasse, Peterschagen h. d. Kirche,
Abgenpfuhl 57—59 ab, Polnisches Ghunnasium,
Predigergasse, Reinkesgasse, Stadtgebiet, Steinschleuse, Thornscher Weg 10 a—11 d, Wallsplat, Wiebenkaserne.

II <sup>1</sup> Gem. Danzig, den 9. Oktober 1923. 227/23. Der Polizei-Präsident.

## Veröffentlichungen des Landes.

884 Einkommen= und Körperschaftsstener= Borauszahlungen im Oktober 1923.

1. Gemäß § 26 Abs. 1 und 4 des Einkommensteuers gesetzes in der Fassung des Gesches über die beschleunigte Einzichung von Steuern vom 16. 8. 1923 (Gesetzbl. S. 858) wird der Vervielsfältigungssatz für die Berechnung der im Oktober d. Is. von Handels und Gewerbetreibenden, Landwirten und Angehörigen freier Beruse zu

entrichtenden Einkommenstener = Vorauszahlung auf 52 000 sestgestellt. Der Grundbetrag für die Berechnung ist den in Frage kommenden Steuerpslichtigen im September besonders bekanntgegeben. Die Einkommenstenervorauszahlung für den Monat Oktober 1923 beträgt demnach genam das 50-sache des für September eingesorderten Betrages.

2. Gemäß § 19 Abf. 1 und 4 des Körperschaftsfteuergesets vom 26. 6. 1923 in der Fassung des Gesetzes über die beschleunigte Einziehung von Steuern vom 16. 8. 1923 (Gesetzel. S. 858) haben die nach diesem Gesetzeuerpslichtigen als Körperschaftssteuer-Vorauszahlung für Oktober ebenfalls das 50-sache der für September ersorderten Beträge zu entrichten. Die dei der Berechnung der Septemberrate etwa einbezogenen Monate der Vorzeit sind hierbei sedoch nicht zu berücksichtigen.

3. Die vorstehend zu 1 und 2 zu zahlenden Beträge sind auf volle 100 000 M nach unten abzurunden.

Wegen der bei unpünktlicher Zahlung einstretenden Verzugsfolgen sowie des gegebenen Rechtsmittels wird auf die an dieser Stelle erschienen Bekanntmachungen vom 31. August bezw. 11. September d. Fs. verwiesen. Eine besondere Benachrichtigung der Steuerpflichtigen erfolgt nicht.

F1 B Danzig, den 4. Oktober 1923.

3708/23. Der Leiter des Landessteueramts.

485 Anderweitige Bewertung der Natural= und Sachbezüge auf dem Gebiete der Einkommenstener und Umsatstener.

I. Die Werte der Natural= und Sachbezüge zur Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn werden unter Zugrundelegung von Goldmarkpreisen in Absänderung der im Staatsanzeiger Teil I Seite 564 bekanntgegebenen Sähe vom 1. 10. 1923 ab anderweit wie solgt festgesetz:

		a) Naturalien und Sachbezüge:				
50	kg	Weizen	6,—	M		
50	"	Roggen	4,50	,,		
50	"	Gerste	4,50	"		
50	"	Hafer	4,—	"		
50	"	Erbsen	7,—	"		
50	11	Kartoffeln	1,20	"		
50	"	Rohlen	2,50	"		
50	"	Stroh	0,50	"		
50	"	Futterrüben	0,40	"		
1		tel	4,50	"		
1		Rloben	10,—	"		
1		. Mild)	0,07	"		
1 Quadratrute Land:						
im Kreise Danziger Höhe durchschnittlich						
		monatlidy	0,02			
	iı	m Kreise Danziger Niederung durch=		*/		
		schnittlich monatlich	0,04			

Grabenheu und Grünfutter mit Stroh für

2.

Biegen durchschnittlich monatlich . . . 0,40 " Wohnung und Stall durchschnittlich monatlich 0,70 " b) Freie Station (Wohnung einschl. Heizung und

Beleuchtung sowie Beköstigung und Wasche fur: 1. Gutsverwalter, Oberinspektoren und Personen in

1. Gutsverwalter, Oberinspektoren und Personen in ähnlichen Stellungen:

tä	glich: lich:	monatlich:	jährlich:
a) ledige 1	0 10	36,—	432,—
b) verheiratete 1	1,80 12,60	54,—	648,—
c) Kinder (	),60 4,20	18,	216,
Conftige Persone			
a) männliche . C		24,—	286,—
b) weibliche (		18,—	216,—
	2,80	12, -	144,

Wird volle freie Station nicht gewährt, so treten an Stelle der genannten Gesamtsätze folgende Ginzels fätze für den Taa:

Bu 2 a	Bu 2 b	Bu 2 c
Mark	Mark	Mark
1. Wohning 0,02	0,02	0,01
2. Heizung und		
Beleuchiung 0,04	0,04	0,02
3. Erstes Frühstück . 0,08	0,06	0,04
4. Zweites Frühftück 0,08	0,06	0,04
5. Mittagessen 0,30	0,20	0,15
6. Vesper 0,08	0,06	0,04
7. Abendessen 0,20	0,16	0,10
0,80	0,60	0,40
	-	

Der Goldmarkpreis ist den täglichen Veröffentslichungen in den Zeitungen unmittelbar zu entnehmen (Preis für Gas, elektr. Strom usw.). Für die Lieserung von Erzeugnissen ist der Wert der Goldmark am Tage der Gewährung maßgebend. Für die jährlichen Leistungen ist der Wert der Mark am 15. Oktober maßgebend.

II. Die Bewertung des Eigenverbrauchs der Landwirte bei Errechnung der Umfahstener ist vom 1. 10. 1923 ab ebenfalls unter Zugrundelegung von Goldmarkpreisen vorzunehmen, und zwar beträgt der

täalich auzurechnende Sat bei Landwirten:

		bis 50	ha Land	uver
für	Ledige	0,80 30		1,20 M
,,	Verheiratete .	1,20 M		1,80 M
	Kinder unter			

"15 Jahren . 0,40 M 0,60 M Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die im Haushalt beschäftigten Personen, (Hausangestellte) bei Errechnung des Eigenverbrauchs mit zum Haushalt zählen.

Die Umrechung in Reichsmark hat nach dem Goldmarkpreis am Tage der Entrichtung der Steuer zu erfolgen.

F. I. B. Danzig, den 6. Oktober 1923. 3730/23 I. Der Leiter des Landessteueramtes.

#### Veröffentlichungen des Landeszollamtes.

Fährbetrieb zwischen Danzig und Deutschland.
486 Im Einvernehmen mit den zuständigen deutschen Dienststellen sind die Fähren zwischen Danzig und Deutschland zu folgenden Zeiten im Betriebe und von den Paßtontrollstellen besetzt:

Einlage—Ellerwald Tag und Nacht burchgehend.
Hogathau
Horfterbusch—
Hoppenau
Beyer—Kraffohlschleuse
Reyersniederkampen

Tag und Nacht burchgehend.
In ben Monaten Oktober
bis Februar:
Thr vorm. bis 12 Uhr mittags
und
Uhr nachm. bis 7 Uhr abends.
In ben Monaten März
bis September:
Thr vorm. bis 12 Uhr mittags

Halbstadt—Sommerau 3 Uhr nachm. bis 8 Uhr abends. Für Kraffohlschleuse tritt außerdem im Interesse des Kirchengängerverkehrs an Sonn= und Feiertagen vormittags eine Verlängerung bis 1 Uhr nachm. ein.

> Danzig, den 29. September 1923. Landeszollamt der Freien Stadt Danzig.

G. Mr. 2394 Wagner.

Berordnung betr. Erhöhung der Biersteuer.

487 Gemäß § 3 a des Abänderungsgesetzes vom 11. Juni 1923 zum Viersteuergesetz wird die Biersteuer, da der Brauereipreis für 1 hl Volldier inzwischen von 2 307 000 000 M auf 4 055 000 000 M, mithin um 75,7 v. H. H. gestiegen ist, vom 8. Ottober 1923 ab wie folgt festgesetz:

Die Steuer beträgt:

a) für aus dem Auslande eingeführtes Bier für 1 hl 675 830 000 M

Danzig, den 8. Oktober 1923.

B. 4800 Landeszollamt.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile ober deren Raum ab 11. Oktober 1923 30 Goldpfennige. Umrechnung nach dem am Tage des Erscheinens geltenden amtlichen Dollartageskurs unter Abrundung. Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkoften berechnet.

Schriftleitung: Buro des Senais der Freien Stadt Danzig. — Drud von A. Schroth in Danzig.